

# 19 Verpackung von Ausfuhrgut

## 19.1 Grundsätze

**19.1.1 Pflicht zur Verpackung:** Für den Transport, Umschlag und Lagerung (= Versandprozess) hat der Verkäufer das Frachtgut, soweit dessen Natur eine Verpackung erfordert, zum Schutz gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust, gegen Beschädigung sowie zur Verhütung einer Beschädigung von Personen, Betriebsmitteln oder anderen Gütern sicher zu verpacken. Ob eine Ware einer Verpackung bedarf und welche Verpackung als ausreichend anzusehen ist, hängt von der Beschaffenheit des zu versendenden Gutes, vom Transportmittel und vom Transportweg ab. Einerseits soll sie so leicht wie möglich sein, um Material- und Frachtkosten zu sparen, andererseits jedoch so fest, dass sie allen Anforderungen des Versandprozesses standhält.

**19.1.2 Fehlerhafte Verpackung:** Die Pflicht zur Verpackung trifft den Verkäufer. Nach BGB geht die Gefahr des Untergangs und einer Verschlechterung der Ware auf den Käufer über, sobald sie der Verkäufer dem Spediteur, dem Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Der Verkäufer haftet für mangelhafte Verpackung nur bei Verschulden. Dabei ist es unerheblich, ob die Verpackung mit verkauft ist oder nicht.

**19.1.3 Besondere Anforderungen bei Übersee-Exporten:** In vielen überseeischen Ländern sind die Verkehrsverhältnisse nicht mit deutschen Maßstäben zu messen. Packstücke nach Übersee erfordern daher – auch schon wegen der Seereise – eine besonders feste Verpackung. Auskünfte erteilt im Zweifelsfalle das Institut für Beratung, Forschung, Systemplanung, Verpackungsentwicklung und -prüfung (BFSV) in 21033 Hamburg, Lohbrügger Kirchstr. 65, [www.bfsv.de](http://www.bfsv.de). Wichtig: Nach bestimmten Ländern (z. B. nach Argentinien/Kolumbien) sollten Waren verschiedener Zolltarifpositionen nicht zusammen in einem Packstück verpackt sein.

**19.1.4 Einfuhrzoll nach Bruttomasse:** Einige Länder berechnen den Einfuhrzoll nach der Bruttomasse und setzen als Tara nur einen bestimmten Prozentsatz ab. Die Verpackung sollte deshalb in diesen Fällen zwar stabil und widerstandsfähig, jedoch wiederum so leicht wie möglich sein.

**19.1.5 Spediteur und Verpackung:** Der Spediteur ist zur Untersuchung, Erhaltung oder Besserung des Gutes und seiner Verpackung mangels schriftlicher Vereinbarung nur im Rahmen des Geschäftsüblichen verpflichtet. Er ist mangels gegenteiliger Weisung ermächtigt, alle auf das Fehlen oder die Mängel der Verpackung bezüglichen, z. B. von der Eisenbahn verlangten Erklärungen abzugeben.

Stellt der Spediteur fest, dass der Zustand der Verpackung für einen **Weiterversand** nicht zu vertreten ist, so ist er zur Verbesserung der Verpackung verpflichtet. Aus dieser Verpflichtung folgt die Berechtigung, dem Auftraggeber die Verpackungskosten zu berechnen. Dessen ungeachtet sind, mangels genereller schriftlicher Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Spediteur, schriftliche Weisungen vom Auftraggeber einzuholen.

## 19.2 Haftung

**19.2.1 Haftungsbeschränkungen** der Verkehrsträger und Versicherer bei mangelhafter Verpackung: Größte Sorgfalt auf eine sachgemäße Verpackung sollte nicht nur in Hinblick auf die Haftungsbeschränkungen bei Verpackungsfehlern, sondern auch im Interesse der Erhaltung zufriedener Kunden gelegt werden. Die EVO (Eisenbahnverordnung) z. B. beschränkt die Haftung für Schäden, die aus dem Fehlen einer Verpackung herzuleiten sind oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung eine Gefahr für Güter darstellen, die ohne Verpackung ihrer Natur nach Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind. Eine ähnliche Regelung sieht die Convention internationale concernant le transport des marchandises par chemin de fer (CIM) im internationalen Bahnverkehr vor. Im Lkw-Verkehr regelt die Kraftverkehrsordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (KVO) die Verpackungsfrage, während im internationalen Bereich die Convention relative au contract de transport international de marchandises par route (CMR) gilt. Im Seeverkehr werden bei ungenügender Verpackung keine „reinen Konnossemente“ gezeichnet, sondern es wird ein entsprechender Verpackungsvorbehalt gemacht. Auch die Versicherer sehen bei Verpackungsfehlern Haftungsbeschränkung für Sach- und Vermögensschäden vor.

**19.2.2 Haftung für mangelhafte Verpackung:** Ein Verkäufer, der die Kaufsache mit einer unsachgemäßen Verpackung an den Käufer versendet, verletzt eine kaufvertragliche Nebenpflicht, die zu seiner Haftung aus positiver Vertragsverletzung führt. Mit dieser Feststellung machte der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 7. März 1983 – VIII ZR 331/81 deutlich, dass Einsparungen bei der Verpackung teuer zu stehen kommen können.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist geregelt, welche Gewährleistungspflichten den Verkäufer für Mängel der Kaufsache treffen. Ob ein Mangel der Verpackung zur Anwendung dieser Vorschriften führt, richtet sich nach Meinung des Bundesgerichtshofs danach, welche Bedeutung die Verpackung für die Ware hat. Wenn von der Verpackung die Haltbarkeit der Ware, ihr Wert oder die Möglichkeit des Weiterverkaufs abhängen oder wenn die Originalverpackung die Ware kennzeichnet, dann seien Verpackungsmängel zugleich als Qualitätsmängel der Ware selbst anzusehen.

In dem vom BGH abzuurteilenden Streitfall sollte die Beklagte die verkauften Bodenplatten lediglich in einer Verpackung bereitstellen, die zum Seetransport in Containern geeignet war. Die Verpackung diente damit nur der Versendung und dem Schutz der Ware auf dem Transport zum Bestimmungsort. Da sie keine darüber hinausgehende Bedeutung für die Kaufsache hatte, folgerte der BGH, dass Mängel der Verpackung nicht zugleich als Mängel der verkauften Sache selbst angesehen werden können. Die sachgerechte Verpackung für den Transport gehöre jedoch zu den kaufvertraglichen Nebenpflichten der Beklagten, bei deren Verletzung sie aus dem Gesichtspunkt einer positiven Vertragsverletzung zu haften habe. Von dieser Haftung sei die Beklagte auch nicht durch die Übergabe der Lieferung an den Frachtführer der Klägerin freigeworden. Auch wenn die Beklagte ihre Verkäuferpflicht zur Übergabe und Eigentumsverschaffung bereits mit der Aushändigung der Kaufsache an den Frachtführer erfüllt hatte und für den Weitertransport nicht mehr verantwortlich war, besage das noch nicht, dass sie auch ihrer Verpflichtung nachgekommen war, die Bodenplatten in ordnungsgemäß verpacktem und gesichertem Zustand zu übergeben. Für eine Verletzung dieser Verpflichtung hafte die Beklagte auch dann, wenn der Schaden selbst erst nach der Übergabe eingetreten ist.

**19.2.3 Gewährleistungsansprüche:** Für Gewährleistungsansprüche aus einem Kaufvertrag gilt grundsätzlich eine Verjährungsfrist von nur sechs Monaten. Nach der Rechtsprechung des BGH findet diese kurze Verjährungsfrist auch auf Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung Anwendung, sofern die Schäden aus einem Sachmangel hergeleitet werden und zu diesem in unmittelbarem und untrennbarem Zusammenhang stehen. Längere Fristen kommen hingegen in Betracht für Ansprüche, die nicht aus einer Mangelhaftigkeit der Kaufsache selbst hergeleitet werden, sondern aus einer Verletzung von Nebenpflichten, die mit der Mangelhaftigkeit der Kaufsache in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

### 19.3 Besonderheiten

**19.3.1 Verpackungen gefährlicher Güter:** Hierfür gelten die Vorschriften der GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) in Verbindung mit den internationalen Regelwerken ADR, RID, ADN, die GGVSee (Gefahrgutverordnung See) in Verbindung mit dem IMDG-Code und ICAO-TI bzw. IATA-DGR für den Luftverkehr. Verpackungen müssen geprüft und zugelassen sein und mit der UN-gemäßen Zulassungskennzeichnung versehen sein.

**Für Medikamente, Pharmazeutika, Lebensmittel und Getränke** gelten des Öfteren besondere Verpackungsvorschriften, die **vor Versand** mit dem Käufer abgestimmt werden sollten.

**19.3.2 Extras für Holzverpackungen:** Mit Holzverpackungen können gefährliche Schadenserreger verschleppt werden. Deshalb wenden immer mehr Länder bei der Einfuhr für das Holz von Verpackungen den IPPC-Standard ISPM Nr. 15 („Richtlinie zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“) an. IPPC ist die International Plant Protection Convention, eine Unterorganisation der Food and Agriculture Organisation der UN.

Gemäß dem IPPC-Standard (ISPM Nr. 15) müssen Holzverpackungen

- entrindet,
- entsprechend behandelt (Begasung oder Hitzebehandlung) und
- (als Nachweis der Einhaltung der Standardanforderungen) markiert worden sein.

#### **Ausnahme:**

Paletten aus Pressholz müssen als „processed wood“ gemäß ISPM 15 **nicht** behandelt oder markiert werden: *„Holzverpackungen, die ganz aus Holzwerkstoffen hergestellt wurden, wie Sperrholz, Pressholz, Holzfaserverplatten oder Furnier, die unter Nutzung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurden, können als ausreichend verarbeitet betrachtet werden, um das mit dem Rohholz zusammenhängende Risiko auszuschalten.“*

Die Markierung muss Aufschluss über Behandlungsmethode, Ort und Durchführungsbetrieb geben. Wer dieses gekennzeichnete Holz in den Verkehr bringen will, benötigt eine Genehmigung durch die zuständige Behörde (Pflanzenschutzdienste der Länder). Wer Holz für Verpackungszwecke behandeln und in den Verkehr bringen will, benötigt eine Registriernummer. Weitere Dokumente, wie z. B. ein Pflanzengesundheitszeugnis oder eine Nichtholz-Erklärung für Sperrholz oder OSB-Platten sind nicht erforderlich. Auch die Europäische Gemeinschaft hat diesen Standard übernommen.

Der Wortlaut der Richtlinie sowie weitere Informationen stehen auf der Homepage des Julius-Kühn-Instituts, einer Einrichtung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter [www.julius-kuehn.de](http://www.julius-kuehn.de) bzw. <http://pflanzenengesundheit.julius-kuehn.de> zur Verfügung.

#### **Anwenderstaaten des IPPC-Standards (außer EU)**

- Ägypten
- Albanien
- Algerien
- Andorra (Einfuhr aus Nicht-EU-Staaten)
- Argentinien (nur entrindetes Holz)
- Armenien (nur entrindetes Holz)
- Australien (nur entrindetes Holz, zusätzlich Packing Declaration, s. auch [www.julius-kuehn.de](http://www.julius-kuehn.de))
- Bangladesch (nur entrindetes Holz)
- Belize
- Bolivien (nur entrindetes Holz)
- Bosnien Herzegowina
- Botswana
- Brasilien
- Chile
- China
- Costa Rica
- Dominikanische Republik
- Ecuador
- El Salvador
- Eritrea
- Europäische Union (gilt für Einfuhr aus Nicht-EU-Staaten)
- Fidschi-Inseln
- Französisch-Guyana
- Französisch-Polynesien
- Gabun
- Georgien
- Guadeloupe (gilt für Einfuhr aus Nicht-EU-Staaten)
- Guatemala
- Guyana
- Honduras
- Honkong
- Indien
- Indonesien
- Iran
- Israel
- Jamaica
- Japan
- Jemen
- Jordanien
- Kamerun
- Kanada
- Kasachstan
- Kenia
- Kirgistan
- Kolumbien

- Korea (Südkorea)
- Kosovo
- Kroatien
- Kuba
- Lesotho
- Libanon
- Madagaskar
- Malaysia
- Malediven
- Marokko
- Martinique
- Mayotte
- Mazedonien
- Mexiko
- Moldau
- Monaco (gilt für Einfuhr aus Nicht-EU-Staaten)
- Montenegro (Holz muss entrindet sein)
- Mosambik
- Myanmar
- Neukaledonien
- Neuseeland
- Nicaragua
- Nigeria
- Norwegen
- Oman
- Panama
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Puerto Rico
- Reunion
- Russland
- Saint Barthélemy
- Saint Martin
- Saint Pierre und Miquelon
- Samoa
- San Marino
- Schweiz
- Senegal
- Serbien
- Seychellen
- Singapur<sup>1</sup>
- Sri Lanka
- Südafrika
- Surinam
- Syrien
- Taiwan

---

<sup>1</sup> keine Anforderung, jedoch empfohlen

- Trinidad und Tobago
- Tunesien
- Türkei
- Ukraine
- Uruguay
- USA
- Usbekistan
- Vatikanstadt (Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern)
- Venezuela
- Vietnam
- Wallis und Futuna
- Weißrussland

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union fordern seit 2005 die Einhaltung der ISPM Nr. 15 für Einfuhren von Verpackungsmaterialien „in Gebrauch“ mit Ursprung in außereuropäischen und europäischen Nicht-EU-Staaten (außer der Schweiz).

**Heu/Stroh/gebrauchte Säcke als Verpackungsmaterial:** Viele Länder verbieten es, dieses Material zur Verpackung zu verwenden. In manchen Ländern wird auch ein Gesundheits- oder Desinfektionszeugnis verlangt.